

# Satzung des gemeinnützigen Vereins „CSD Tübingen“

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CSD Tübingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Tübingen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von queerem<sup>1</sup> Leben in Tübingen und Umgebung sowie das Empowerment<sup>2</sup> von LSBTQIA+<sup>3</sup>-Personen. Das bedeutet unter anderem:

2.1 Das queere Leben in Tübingen und Umgebung sichtbar zu machen und zu erweitern, durch:

- Aufklärung über die Lebensrealitäten von LSBTQIA+-Personen.
- Öffentlichkeitsarbeit für queere Gruppen, Angebote und Initiativen, vor allem in Tübingen und Umgebung.
- Förderung der Vielfalt innerhalb der queeren Community, insbesondere mit einem Schwerpunkt auf Mehrfachdiskriminierung (Intersektionalität) mit der sich aktiv auseinandergesetzt werden soll.
- Leistung eines Beitrags zur politischen Meinungsbildung, insbesondere in Form von Antidiskriminierungsarbeit.

2.2 Eine Plattform für LSBTQIA+-Personen zu bieten, zum Beispiel Künstler:innen, Initiativen, etc.

2.3 Einsatz gegen die Stigmatisierung von HIV-positiven und AIDS-kranken Personen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

---

<sup>1</sup> „Queer“ wird im Sinne von „der LSBTQIA+-Community zugehörig“ verwendet.

<sup>2</sup> Unser Verständnis von Empowerment: <https://adis-ev.de/empowerment/empowerment-verstaendnis> (Stand 25.03.2021)

<sup>3</sup> LSBTQIA+ steht für Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Queer, Intersex, Asexuell und alle anderen, die sich als zugehörig beschreiben.

- Kundgebungen / Demonstrationen, insbesondere dem Christopher Street Day (CSD), der jährlich weltweit in Gedenken an die Stonewall-Aufstände in der Christopher Street gefeiert werden.
- andere öffentliche Veranstaltungen
- Aktionen
- Herausgabe von Aufklärungsbroschüren
- Initiierung und Durchführung von Diskussionsrunden und Unterschriftenkampagnen sowie die Organisation von Informationsständen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Organisationsteam (mit mindestens vier Mitgliedern anwesend) entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Organisationsteams aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen oder den satzungsmäßigen Zweck des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere der Organisationsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und den Organisationsveranstaltungen.

(2) Durch die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, in der Öffentlichkeit nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig die selbst angegebenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge nach eigenem Ermessen des Mitglieds erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Beitragsordnung:

- Höhe wird von den einzelnen Mitgliedern selbst beim Beitritt festgelegt
- Höhe darf 0 Euro sein
- Höhe darf mit schriftlicher Ankündigung mit einmonatiger Frist verändert werden
- Fälligkeit monatlich
- Nur natürliche Personen

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, und das Organisationsteam.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(3) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.

(4) Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, und d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des nächsten Vorstands durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss neu verhandelt und abgestimmt.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Anwesende und Protokollführer:in werden aufgelistet.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung und Änderung der Beitragsverordnung, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, und f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist mit mindestens vier erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder anonymer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ansonsten ist zwischen mehreren Kandidat:innen eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln; der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person und der Moderation zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Das Organisationsteam**

(1) Die hauptorganisatorischen Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen, Aktionen, Demonstrationen etc.) liegen beim Organisationsteam.

(2) Dem Organisationsteam obliegt die Erfüllung des Vereinszwecks, während der Vorstand die Verantwortung über die innere Vereinsorganisation innehat.

(3) Das Organisationsteam arbeitet unabhängig, der Vorstand hat die Weisungsbefugnis.

(4) Sowohl Vereinsmitglieder als auch Nicht-Vereinsmitglieder können Teil des Organisationsteams sein.

(5) Das Organisationsteam muss der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

(6) Das Organisationsteam gibt sich selbst eine Struktur.

(7) Das Organisationsteam kann formlose Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e. V.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.